



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Bangladesh

Lagebericht März 2002

Martin Peter Houscht

Bern, 5. April 2002

MONBIJOUSTRASSE 120 POSTFACH 8154 CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@sfh-osar.ch
Internet: www.sfh-osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Martin Peter Houscht

REDAKTION

Martin Stürzinger, Länderanalyse SFH


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 25.— inkl. 2,4 % MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2002  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Landeskundlicher Überblick	3
3	Staat und politisches System	5
3.1	Staatsform	5
3.2	Kleine Verfassungsgeschichte	6
3.3	Regierungssystem.....	7
3.3.1	Legislative.....	7
3.3.2	Exekutive	8
3.3.3	Judikative.....	8
3.3.4	Lokalverwaltung	9
4	Parteien	10
5	Wirtschaftliche und soziale Situation	11
5.1	Wirtschaftliche Entwicklung.....	11
5.2	Soziale Situation	12
6	Menschenrechte	16
6.1	Überblick	16
6.2	Gewerkschaften	17
6.3	Frauen	17
6.4	Religiöse Minderheiten	19
6.5	Indigene Völker	20
6.6	Medien.....	21
7	Medienverzeichnis	21

1 Einleitung

Armut, Naturkatastrophen, Bevölkerungsexplosion – dies sind Begriffe, die einem in den Sinn kommen, wenn man nach Bangladesh gefragt wird. Wer etwas mehr über das Land gelesen hat, wird vielleicht noch die Grameen Bank, Taslima Nasreen und die miteinander verfeindeten Spitzenpolitikerinnen Sheikh Hasina Wajed von der Awami League und Khale- da Zia von der Bangladesh Nationalist Party nennen.

Was als Wissen für Quizsendungen ausreichen mag, hilft nicht weiter, wenn man Ereignisse in Bangladesh erklären will. Die vorstehend genannten Begriffe erklären nichts, sie geben, isoliert dastehend, gar ein verzerrtes Bild von Bangladesh wieder. Nicht alle sind arm, es gibt eine sehr vermögende Ober- und Mittelschicht, und es gibt Unterschiede zwischen arm und arm. Und nicht jede grosse Flut ist eine Katastrophe in den Augen der Betroffe- nen. Ausserdem unterstützen solche Schlagwörter Fatalismus und den unsäglichen Aus- spruch des früheren US-amerikanischen Aussenministers Kissinger, der in seiner „Taufre- de“ für Bangladesh von einem „basket case“, einem hoffnungslosen Fall sprach.

Bangladesh ist arm, wenn man einen Indikator wie das pro Kopf Bruttoinlandsprodukt her- anzieht. Bangladesh ist aber reich an kostbarem Wasser, fruchtbaren Böden und Kultur. Wer Überlandfahrten unternimmt, ist überwältigt von der Schönheit der Kulturlandschaft. Allerdings werden diejenigen, die schon vor dreissig oder vierzig Jahren im Land gereist sind, viele über Jahrhunderte gewachsene Waldflächen vermissen. Wer das erste Mal in ein Dorf kommt, wird je nach Gemüt erschrecken über Häuser, die in den meisten westlichen Augen eher Hütten sind, oder aber erstaunt sein, wie Menschen unter solch primitiven Um- ständen einen glücklichen Eindruck machen können. Beschämt mag man sein, wenn die als sehr armer Mensch eingestufte Person dem Gast den proteinreichen Saft der grünen Ko- kosnuss in ein Glas einschenkt und die Lieblingsfrucht des Landes, die Mango, serviert. Andererseits mag man sich in seinem ursprünglichen Vorurteil bestätigt findet, wenn in der Presse von blutigen Kämpfen um ein Stück Land die Rede ist. So idyllisch scheint das Le- ben vor allem im Dorf wohl doch nicht zu sein.

Wer sich länger im Land aufhält, fühlt sich in seinen Einschätzungen und seinem Handeln nicht unbedingt sicherer. Mancher mag sich nach den Schlagwörtern zurücksehnen, die das geistige Gepäck ausmachten, mit dem er ins Land kam und die ihm zunächst Wissen und Sicherheit suggerierten. Im Land angekommen, überfällt dann die Fremden eine Vielfalt von Eindrücken, die so gar nicht zusammenpassen wollen.

Je mehr man sich mit der Gesellschaft Bangladeshs auseinandersetzt, desto bescheidener sollte man in der Tat im eigenen Anspruch auf Verständnis derselben sein. Natürlich wer- den einem mit der Zeit manche Verhaltensweisen vertraut, erkennt man mehr Details und kann sie in den jeweiligen Kontext einordnen. Gleichzeitig entstehen aber vor dem geisti- gen Auge gleichsam neue Räumlichkeiten, die man bislang nicht in den Blick genommen hat, weil die „Auflösung“ oder Wahrnehmungstiefe eine andere war. Es gibt nun einmal multiple Kontexte und gänzlich unterschiedlich geartete Wirklichkeitskonstruktionen. Man denke nur an den Lagerkampf der politischen Parteien. Wer die Aussagen liest, muss glau- ben, in unterschiedlichen Ländern zu leben. Erfahrung und Wissen sind relative Grössen, ihr Verfallsdatum wird in Zeiten zügiger Modernisierung auch in Bangladesh rasch zurück- datiert.

Eine gleichsam empiriegestützte Bescheidenheit muss jedoch nicht in Resignation münden, in Desinteresse gar gegenüber der fremden Gesellschaft. Die vorliegende kleine Schrift soll

Interesse wecken. Das Interesse an der Herausforderung, Land und Leute täglich von Neuem kennen zu lernen, Entstehen, Verändern oder Vergehen von gesellschaftskonstituierenden Elementen zu studieren. Sie soll Orientierung geben. Die am Ende aufgeführten Medien und Internet Adressen sollen darüber hinaus eine vertiefte Auseinandersetzung mit Bangladesh ermöglichen.

Martin Peter Houscht



2 Landeskundlicher Überblick

Bangladesh ist Teil des indischen Subkontinents und bildet den grösseren (östlichen) Teil der Landschaft Bengalen. Bangladesh ist fast völlig von Indien umgeben; die gemeinsame Grenze umfasst mehr als viertausend Kilometer. Lediglich im Südosten grenzt Bangladesh an Myanmar und im Süden an den Golf von Bengalen.

Bangladesh ist mit einer Fläche von 144.000 Quadratkilometer ein sehr kleiner Staat, zumindest gemessen an seiner Bevölkerungsgrösse von über 130 Millionen (Stand 2001). Damit hat Bangladesh mit Ausnahme der Stadtstaaten weltweit die dichteste Besiedlung.

Bangladesh ist eine Schwemmlandebene an den Unterläufen und im Delta von Ganges und Brahmaputra. Jährlich werden während des Monsuns (Juni bis Oktober) grössere Teile des Landes überschwemmt. Dabei gelangt wertvoller Naturdünger auf die Felder. Die Menschen haben gelernt, mit den Fluten zu leben. Sie ziehen dann vorübergehend zu höher gelegenen Stellen und benutzen Boote für das Weiterkommen. Bei der Jahrhundertflut von 1998 reichten die Selbsthilfekräfte indes nicht aus. Glücklicherweise griffen die international finanzierten Notfall- und Aufbaumassnahmen schnell und wirkungsvoll.

Nach dem Monsun wird es in Bangladesh trocken. Von November bis April gibt es normalerweise nur ganz wenige Regentage. Daher ist auch Dürre ein Phänomen in diesem fruchtbaren Land.

Afghanen, Äthiopier, Araber, Türken, Eroberer aus Nordasien und viele andere Völker und Nationen kamen in den letzten ca. 4.000 Jahren nach Bengalen und beeinflussten Gesellschaft und Kultur. Es waren die Briten, die im 18. Jahrhundert damit begannen, durch eine Kombination aus Strafzöllen gegen Exporte bengalischer Textilerzeugnisse, physischer Gewalt gegen Bengalen und ihre Produktionsanlagen und einer die englischen Stoffe bevorzugenden Handelspolitik, die traditionellen Wirtschaftsstrukturen Bengalens zu vernichten. Ausserdem wurden die Bengalen gezwungen, „cash crops“ anzupflanzen. Tee, Jute und Indigo wurden fortan angebaut. Das „Goldene Bengalen“ verkam zu einem rohstoffliefernden Hinterhof. Schon bald stellten sich Hungersnöte ein.

Nach der Teilung des indischen Subkontinents im Jahr 1947 wurde aus Ostbengalen Ostpakistan. Der westliche Teil des Landes hielt jedoch die Machtschnüre in seiner Hand. Ostpakistan baute Jute an und finanzierte mit seinen Exporterfolgen die Industrialisierung des Westteils.

Auch nach der Unabhängigkeit und der erneuten Namensänderung in "Bangladesh" (Land der Bengalen) änderte sich nichts an der Dominanz der Produktion landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse. Lediglich die Ausbeuter wurden ersetzt – Bangladeshis begannen, Bangladeshis auszubeuten.

Bangladesh ist ein Land mit fast homogener Bevölkerung: 98 Prozent gehören zu der Volksgruppe der Bengalen mit „Bangla“ als Nationalsprache. Der Wahlsieg einer Koalition, der neben der Bangladesh Nationalist Party (BNP) auch religiöse Parteien angehören, vergrösserte im Oktober 2001 die Furcht vor gewaltsamen Übergriffen auf religiöse und ethnische Minderheiten. Viele von ihnen wählen traditionell die bisherige Regierungspartei Awami League (AL). Diese erlitt jedoch bei den achten Parlamentswahlen eine verheerende Niederlage und muss sich nun selbst dem aufgestauten Hassgefühl der AnhängerInnen der siegreichen Parteien erwehren.

Problematisch ist die seit einigen Jahren verstärkt festzustellende Polarisierung der Gesellschaft entlang parteipolitischer Linien. Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Medien und andere Segmente der Zivilgesellschaft geraten in den Sog politischer Konfrontation und parteipolitischer Lagerbildung. Dies schwächt die Zivilgesellschaft und hilft radikal-islamischen Kräften.

Frauen stehen heute in Bangladesh besser als noch vor zehn Jahren da. Dies besagt zumindest die Statistik. Doch auch das stimmt: Viele Frauen werden nur indirekt wahrgenommen, nämlich als Frau, Mutter oder Tochter. Sie gelten als Anhängsel. Oft gelten Angriffe auf Frauen der Bestrafung ihrer Familie. In diesem Zusammenhang sind auch die Säureattentate auf Frauen zu sehen. Die chemischen Mittel, die zahllosen Frauen eine grauenhafte Schicksalswendung geben, sind billig in der Anschaffung und einfach in der Bedienung.

Das heutige Bildungssystem ist in seinen Grundzügen eine Kopie des britischen Systems. Der Lehrplan orientiert sich am humanistischen Bildungsideal der Briten. Berufsorientierte, technische oder naturwissenschaftliche Disziplinen treten hinter den gesellschaftswissenschaftlichen und sprachlichen Disziplinen zurück. Ein Mangel an Schulen, unzureichend ausgestattete Schulräume, schlecht ausgebildete und ob des geringen Gehalts auch oft unmotivierte Lehrer und Lehrerinnen bezeichnen gravierende Probleme im Primar- und Sekundarschulbereich. Der universitäre Ausbildungsbetrieb leidet unter dem Einfluss des politischen Lagerkampfes und mafiaartiger Strukturen, die von den Parteien oft gedeckt oder gar gefördert werden.

Korruption ist allgegenwärtig im Land. Sie benachteiligt vor allem die armen Haushalte, da diese oft nicht die Mittel zur Bestechung aufbringen können. Schlechtere Versorgung mit Gesundheits- und Erziehungsdienstleistungen, fehlender Zugang zu Krediten oder fehlende bzw. unzuverlässige Stromversorgung sind nur einige Auswirkungen. Effizient gegen Korruption arbeitet „Transparency International Bangladesh Chapter“. Die Organisation errichtet gegenwärtig im Land mehrere „Committees of Concerned Citizens“ mit dem Ziel, ausgewählte Bereiche öffentlicher Dienstleistungen zu bewerten, Behörden und die Bevölkerung über ihre Befunde zu informieren und Lobbyaktivitäten zum Zwecke der Verbesserung von Dienstleistungen, und das heisst auch Verringerung der Korruption, durchzuführen. Langfristig ist daran gedacht, im ganzen Land solche Komitees aufzubauen, sie miteinander zu vernetzen und damit die „Islands of Integrity“ auszudehnen und zu stärken.

Bangladesh ist nach wie vor ein Agrarland mit einem primären Sektor, der das Rückgrat der Volkswirtschaft des Landes ist. Im Agrarsektor findet das Gros der Bangladeshis eine Beschäftigung, werden lebenswichtige Konsumgüter erzeugt und die Rohmaterialien für Produktionsprozesse in der Industrie bereitgestellt. Die Landwirtschaft kann jedoch nicht genügend Arbeitsplätze produktiv binden. Ihre fehlende Dynamik wirkt sich auch auf den industriellen Sektor aus, der auch nicht ausreichend Arbeitsplätze schaffen kann oder nur zu dem Preis sinkender Arbeitsproduktivität. Der tertiäre Sektor erweist sich vor allem als stark reglementiert und wenig dynamisch und verhindert eher Entwicklung als dass er sie fördert.

Getrieben von den schlechten Verdienstaussichten auf dem Land, zieht es viele Menschen in die Städte, vor allem nach Dhaka. Hier erwartet die MigrantInnen ein schwacher industrieller Sektor und lediglich andere Formen der Ausbeutung und Ungerechtigkeit.

Ungeachtet vieler Probleme gibt es auch Erfolgsgeschichten, z.B. die jüngste Steigerung der Ernteerträge, wobei hier die ökologischen Aspekte der Herstellung ausgeblendet seien.

Kein Zweifel besteht daran, dass die „Ready Made Garments“ in den vergangenen zehn Jahren zum Exportschlager Nr. 1 geworden sind. Vor dem Hintergrund der weltweiten Verunsicherung infolge der Attentate vom 11. September 2001 in den USA und der aktuellen Auseinandersetzung zwischen einer breiten Anti-Terror-Koalition und dem Taliban-Regime in Afghanistan können Exporteinbussen in den kommenden Jahren nicht ausgeschlossen werden.

Die bengalische Kultur gibt es nicht, sie hat die von den verschiedenen Völkern ausgehenden Impulse assimiliert. Recht gut sieht man das am bengalischen Islam, der Elemente des Animismus, Buddhismus und Hinduismus einschliesst. Man spricht von einem synkretistischen Charakter der bengalischen Kultur und meint damit, dass sich Kulturschicht auf Kulturschicht legte und dabei das heute Vorfindbare, u.a. das Spannungsverhältnis von bengalischer und islamischer Identität, hervorbrachte.

Bangladesh ist ein Land der Literatur und der Musik. Ob im häuslichen oder auch beruflichen Umfeld: kaum jemand, der kein Lied auf den Lippen hat. Häufig wird in solchen Liedern das Leben des Fischers oder – vor allem im Norden – das des Bauern mit dem Ochsenkarren besungen.

Bangladesh erhält alljährlich Entwicklungshilfe in Milliardenhöhe. Dass dies nicht automatisch Entwicklung zur Folge hat, weiss man durch ungezählte Beispiele. Kritisch äussert sich zum Beispiel eine der wichtigsten Geberinnen des Landes, die Weltbank, zum Fortgang der Wirtschaftsreformen sowie zu Massnahmen, die zu einer grösseren Effizienz der Entwicklungsverwaltung beitragen sollen.

In Bangladesh gibt es etwa 24.000 registrierte Nichtregierungsorganisationen (NROs), von denen rund 1.600 berechtigt sind, ausländische Mittel zu erhalten. Darunter sind nicht ausschliesslich Organisationen, deren MitarbeiterInnen die Interessen ihrer KlientInnen repräsentieren. Eine sicherlich nicht geringe Zahl der Organisationen nutzt die hohe Wertschätzung, die NROs bei GeldgeberInnen geniessen, zu ihrem eigenen Vorteil.

Die NROs in Bangladesh unterscheiden sich stark nach Grösse, Zielen und auch politischer Ausrichtung. Das grösste NRO-Netzwerk des Landes, die „Association of Development Agencies in Bangladesh“ (ADAB), wird von den grossen NROs des Landes dominiert, die wiederum enge politische Beziehungen unterhalten, v.a. zur Awami League, der bisherigen Regierungspartei. Kleinere NROs wagen nicht, gegen Entscheidungen der grossen NROs aufzubegehren, befinden sie sich doch schon in einer Abhängigkeit zu den grösseren Organisationen. Gleichwohl leisten viele NROs grossartige Arbeit; setzen sich für Entwicklung ein und sind z.B. im Erziehungs- und Gesundheitsbereich unentbehrlich.

3 Staat und politisches System

3.1 Staatsform

Der offizielle Name des Landes lautet Volksrepublik Bangladesh. Gemäss der Verfassung ist Bangladesh eine parlamentarische Demokratie. Frauen und Männer ab dem 18. Lebensjahr dürfen wählen.

3.2 Kleine Verfassungsgeschichte

Die Verfassung Bangladeshs trat im Dezember 1972 in Kraft, ein Jahr nach der Unabhängigkeit des Landes, der ein neunmonatiger blutiger Befreiungskrieg gegen Westpakistan vorausgegangen war. Die Verfassung wurde von einer breiten Mehrheit im Parlament getragen. Die Grundzüge sind:

- Säkularismus, Demokratie, Nationalismus und Sozialismus sind die grundlegenden Staatsziele (Präambel).
- Bangladesh ist eine souveräne Volksrepublik (Art. 1).
- Die Macht einer jeden Staatsgewalt wird durch die Verfassung festgelegt bzw. begrenzt (Art. 7).
- Es besteht Gewaltenteilung (Art. 22).
- Fundamentale Menschenrechte wie Gedanken-, Versammlungs- und Religionsfreiheit werden garantiert (Art. 26-47).
- Es besteht eine parlamentarische Regierungsform. An der Spitze der Exekutive steht ein Premierminister oder eine Premierministerin (Art. 55). Das Parlament wird vom Volk gewählt (Art. 65, 2) und das verfassungsmässige Oberhaupt, der Staatspräsident, vom Parlament (Art. 48).
- In jeder Verwaltungseinheit soll eine lokale Verwaltung mit gewählten Personen eingerichtet (Art. 59) und vom nationalen Parlament mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden (Art. 60).
- Wächter der Verfassung ist der Oberste Gerichtshof (Art. 102).
- Der öffentliche Dienst gewährleistet die Kontinuität der Regierungsarbeit (Art. 133ff).
- Das Parlament hat das Recht, die Verfassung zu ergänzen (Art. 142).

Die Verfassung ist in den rund 30 Jahren ihres Bestehens mehrmals ergänzt bzw. abgeändert worden. Meist geschah dies, um Handlungen der Militärregime (1975-1990) zu legitimieren.

Beispiele für wichtige dauerhafte Veränderungen stellen die „Proclamation Order No. 1“ (1977), durch die das staatstragende Prinzip des Säkularismus durch die Formel „absolut trust and faith in the Almighty Allah ...“ ersetzt wurde, sowie die achte Verfassungsergänzung dar, die dem Islam den Rang einer Staatsreligion verlieh. Temporäre Bedeutung hatte die vierte Verfassungsergänzung, mit der die parlamentarische Demokratie zu Gunsten einer präsidentialen, de facto autokratischen Regierungsform aufgegeben wurde. 1991, nach dem Sturz des Präsidenten Ershad und neuerlichen Parlamentswahlen, wurde die parlamentarische Demokratie durch die zwölfte Verfassungsergänzung wieder eingesetzt. Das Amt des Premierministers wurde aufgewertet, das des Staatspräsidenten auf repräsentative Funktionen zurückgestuft.

Die meisten Verfassungsergänzungen waren nicht die Folge von demokratischen Entscheidungsprozessen, sondern Akte der Willkür. Einen Grenzfall stellt die im März 1996 beschlossene 13. Verfassungsergänzung dar. Die für die Abhaltung zukünftiger Parlamentswahlen wichtige Regelung, wonach eine neutrale Übergangsregierung die Wahlen vorbereiten und durchführen soll, wurde im Grunde von einem Ein-Partei-Parlament verabschiedet. Das Parlament war zwar das Ergebnis einer Wahl, doch wurde diese von allen wichtigen Oppositionsparteien boykottiert. Hier tritt die Differenz zwischen Legalität und Legiti-

mität besonders akzentuiert hervor. Die 13. Verfassungsergänzung ist gleichwohl von allen Parteien anerkannt worden. Eine Realisierung des in Artikel 7 formulierten Vorranges der Verfassung steht freilich bis heute aus.

Die Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit ist in vielen Bereichen sehr gross, wie die weiteren Ausführungen zeigen werden.

3.3 Regierungssystem

3.3.1 Legislative

Im Einkammer-Parlament („Jatiya Sangsad“) sitzen 300 direkt vom Volk gewählte Abgeordnete. Bislang, d.h. vor den Parlamentswahlen zur achten „Jatiya Sangsad“ im Oktober 2001, sassen darüber hinaus 30 kooptierte weibliche Abgeordnete im Parlament. Auf Grund des Sitzungsboykotts der Oppositionsparteien konnte die Verordnung zur indirekten Wahl von 30 weiblichen Abgeordneten nicht rechtzeitig vor dem April 2001 um weitere fünf oder zehn Jahre verlängert werden.

Die Legislaturperiode beträgt fünf Jahre. Durch die Rückkehr zur parlamentarischen Demokratie hat das Parlament die ihm laut Verfassung zukommenden gesetzgeberischen Befugnisse zurückerhalten. Steuerte in der Zeit von 1975-1990 der Präsident die parlamentarischen Entscheidungen, so zeigen sich nach 1991 jedoch Lähmungserscheinungen des parlamentarischen Betriebes infolge des anhaltenden Machtkampfes der beiden grossen Parteien. Das Nationalparlament leidet seit 1991 unter wiederholtem Sitzungsboykott der jeweiligen Oppositionsparteien. In der Tat war in rund fünf von zehn Jahren nur die Regierungspartei im Parlament präsent und verabschiedete Gesetze.

Das von den Briten übernommene Mehrheitswahlrecht hat zu einer Konzentration der Parlamentssitze in der Hand weniger Parteien geführt.

Die beiden grössten Parteien sind die Bangladesh Nationalist Party (BNP), die bei den jüngsten Parlamentswahlen im Oktober 2001 einen Erdrutschsieg davontragen konnte und nun eine Regierungskoalition anführt, und die Awami League (AL), die rund drei Fünftel ihrer Sitze verlor, aber noch mit deutlichem Abstand Nr. 2 im Land ist. Nimmt man die Stimmenanteile, so dürfte die AL mit etwa 40 Prozent – sogar drei Prozent mehr als bei den Wahlen im Juni 1996 – weiterhin den grössten Zuspruch vom Volk erhalten haben.

Tabelle 1: Parlamentswahlen in Bangladesh
Sitzverteilung pro Partei

	2001	1996	1991
Awami League (AL)	62	177	88
Bangladesh Nationalist Party (BNP)	199	113	168
Jatiyo Party (JP- Ershad)	14	33	35
Jamaat-e-Islami (JI)	17	3	20
Andere	8	4	19
Gesamt	300	330	330

3.3.2 Exekutive

Seit Inkrafttreten der 12. Verfassungsergänzung im Jahr 1991 ist Bangladesh wieder eine parlamentarische Demokratie mit einem PremierministerIn an der Spitze. Diesem untersteht ein Ministerrat. Der/ die StaatspräsidentIn hat im Wesentlichen repräsentative Funktionen. Durch die 13. Verfassungsergänzung gewinnt der Präsident jedoch am Ende der Legislaturperiode an Bedeutung, da er die neutrale Übergangsregierung ermächtigt, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Regierung zu führen. Die jeweilige Amtszeit für Premierminister und Präsident beträgt fünf Jahre.

Seit der Kolonialzeit ist das „Secretariat“, ein Konglomerat von Ministerien, Ausgangs- und Angelpunkt der nationalen Zentralverwaltung. Es ist das Nervenzentrum aller Regierungsaktivitäten, der Ort, an dem Politik gleichsam gedacht, geplant, initiiert und ihre Umsetzung qua Aufgabenverteilung auf nachgeordnete Agenturen eingeleitet wird. Politikformulierung und -koordination sind zentrale Aufgaben des „Secretariat“, das zugleich ein komplexes Netzwerk vertikal bzw. hierarchisch angeordneter, auf strikte Über- und Unterordnung basierender Einheiten begründet.

Die einzelnen Ministerien sind wie folgt gegliedert:

- Bereiche („divisions“; Leiter: „secretary“ oder „additional secretary“)
- Abteilungen („departments“; Leiter: „joint secretary“)
- Direktorate („directorates“; Leiter: „director“, „director-general“)

Daneben existieren noch nachgeordnete Behörden („attached offices“) sowie halbautonome Einrichtungen, zu den u.a. die chronisch defizitären öffentlichen Unternehmungen gehören.

Die Polizei wird vom Innenministerium kontrolliert und verstärkt gegen politische Oppositionsbewegungen eingesetzt. Polizisten werden schlecht bezahlt und sind entsprechend gering motiviert. Korruption, Disziplinlosigkeit und eine Tendenz zu Menschenrechtsverletzungen sind hier ausgeprägt. Belangt oder gar verurteilt werden solche Polizisten nur sehr selten.

3.3.3 Judikative

An der Spitze steht der Oberste Gerichtshof („Supreme Court“), der aus einem Appellationsgericht („Appellate Division“) und einem Zivilgericht („High Court“) besteht. Unterhalb dieser Ebene befinden sich sogenannte „Subordinate Courts“. An der Spitze des Obersten Gerichtshofes steht ein Oberster RichterIn („Chief Justice“), dem RichterInnen auf „division-“ und „district-“ Ebene (siehe auch Lokalverwaltung) unterstehen. Alle RichterInnen des Landes werden vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen und sind Mitglieder des Staatsdienstes („Judicial Service“).

Der Oberste Gerichtshof gilt als ein Anker der Rechtsstaatlichkeit, der gemäss jüngsten Medienberichten in Zukunft über mehr Finanzen verfügen soll, um eine auch finanziell unabhängige Position gegenüber der Exekutive einnehmen zu können. Im Gegensatz zu den „Magistrates“ als Teil der „lower courts“ scheut der Oberste Gerichtshof nicht die Konfrontation mit der Regierung. In den Jahren 1999 und 2000 sorgte die heftige Kritik der damaligen Premierministerin und KabinettskollegInnen am Obersten Gerichtshof für Schlagzeilen und Differenzen zwischen Exekutive und Judikative. Sheikh Hasina Wajed warf dem

Gericht eine zu milde Behandlung von OppositionspolitikerInnen vor, da es ihrer Meinung nach allzu häufig Freilassungen auf Kautionsgenehmigung gab.

Bedenklich ist die nach wie vor fehlende Trennung von Exekutive und Teilen der Gerichtsbarkeit, nämlich den „lower courts“. Diese unterstehen einem Ministerium und sind damit Teil der Exekutive. Regierungsunfreundliche Entscheidungen sind von solchen Gerichten nicht zu erwarten. Neben dieser aus verfassungsrechtlicher Sicht desolaten Verflechtung der Gewalten ist die oft fehlende juristische Ausbildung der RichterInnen auf dieser Ebene ein weiteres gravierendes Problem.

Ein Abriss der Gerichtsbarkeit in Bangladesh wäre ohne die Erwähnung des „Salish“ unvollständig. Der „Salish“ hat in der Vergangenheit als traditionelles Instrument der Streitschlichtung, das wesentlich älter ist als der Staat Bangladesh oder die moderne Rechtsprechung, durchaus gute Dienste geleistet, indem er bei Streitigkeiten über Besitz- oder Familienangelegenheiten schlichtete. Innerhalb der Verfassung Bangladeshs gibt es keinen Rahmen für einen „Salish“. Gleichwohl gelten für ihn die Beschränkungen, die für Dorfgerichte in der „Village Courts Ordinance“ (VCO) von 1976 festgelegt worden sind. Ein „Salish“ darf nicht in Strafsachen verhandeln; Geld-, Haft- oder gar Todesstrafen verhängen. Viele Bangladeshis sehen im „Salish“ ein effektives, informelles und indigenes Gremium zur Lösung von Konflikten ausserhalb des teuren und korrupten Gerichtssystems.

Bangladesh durchläuft wie viele andere Entwicklungsländer einen Prozess der Modernisierung, der sich unter anderem im Aufbau einer neuen Ordnung manifestiert: Immer mehr wird hergebrachte Moral durch eine Gerichtsbarkeit ersetzt. Der „Salish“ gehört als Institution zur alten, ländlich-dörflichen Welt, die stärker moralisch und gewohnheitsmässig geregelt war als durch Paragraphen. Doch auch in Bangladesh hat eine Tendenz der Verrechtlichung eingesetzt, die vor allem sichtbar wird in der Verfassung des Landes, welche die Zuständigkeiten von Dorfgerichten oder gerichtsähnlichen Typen der Konfliktbeilegung regelt.

Mit der neuen, in die Verfassung eingegangenen Ordnung verknüpfen sich indes auch neue Herrschaftsverhältnisse. Einflussreiche Kreise in den Gemeinden fürchten um ihren Einfluss und versuchen die alte Ordnung aufrechtzuerhalten. Dass dies oft gelingt, liegt nicht am Fehlen moderner (Ordnungsentwurf-)Alternativen, sondern in der Unfähigkeit und Unwilligkeit der Exekutive, dem Gesetz zur Durchsetzung zu verhelfen und der Tatsache, dass untergeordnete RichterInnen von der Exekutivgewalt anhängig sind.

3.3.4 Lokalverwaltung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die administrative Struktur in Bangladesh, wobei die Ebenen „districts“, „thanas“ und „unions“ den Bereich des „local government“ umfassen. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass mit dem „Local Self Government Act“ von 1885 die Briten die lange Tradition der „local government institutions“ begründeten. Seitdem sind Terminologie und Einfluss der verschiedenen Ebenen oft abgewandelt bzw. beschränkt oder erweitert worden.

Tabelle 2: Administrative Einheiten
Bezeichnung der Einheit

	Zahl
<i>Division</i> (Provinzen)	6
<i>District</i> (Distrikte)	64
<i>Thana</i> (Kreise)	496
<i>Union</i> (Gemeinden)	4.451
<i>Mauza</i> (Dörfer)	59.990

Es gehört regelmässig zu Machtwechseln in Bangladesh, dass eine Kommission eingerichtet wird, um Vorschläge für eine Verwaltungsreform auszuarbeiten. Obwohl die jeweiligen Regierungen dabei Begriffe wie Demokratie oder Partizipation als Begründung für Reformen anführen, zeigt die Realität, dass sie nur Leerformeln sind. Statt einer begrenzten Autonomie von lokalen Verwaltungseinheiten, steht am Ende ihre Kontrolle durch die Zentralregierung in Dhaka.

Solange den verschiedenen Einheiten der Lokalverwaltung keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, die bescheidenen Einnahmequellen nicht tatsächlich genutzt werden können, weil sie wie bisher zur Selbstbereicherung der lokalen Mächtigen missbraucht werden, und auch keine Mittel zur Aus- und Fortbildung von Verwaltungsangestellten bereitgestellt werden, bleibt es bei einem hochgradig zentralisierten und damit auch leicht verwundbaren administrativen System.

4 Parteien

Politische Parteien in Bangladesh sind in erster Linie Gefolgsgruppen von Führungspersonlichkeiten, keine Gruppierungen Gleichgesinnter, die die gesellschaftlich relevante Funktionen der Interessensvertretung und -abgleichung erfüllen und dabei, das ist ein entscheidender Aspekt, demokratische Regeln beachten.

Allen Parteien muss eine ausgeprägte institutionell-organisatorische wie programmatisch-inhaltliche Schwäche bescheinigt werden. Auch wenn die Hassbeziehung zwischen den beiden führenden Politikerinnen Sheikh Hasina Wajed und Khaleda Zia Motor des aktuellen politischen Konfrontationskurses ist und die AL und BNP in vielen politischen Fragen, z.B. in der Aussen- und Wirtschaftspolitik, gleiche Meinungen vertreten, muss doch auf bestehende Wertunterschiede zwischen den Parteien hingewiesen werden.

Die AL ist stärker säkular ausgerichtet als die anderen im Parlament vertretenen grossen Parteien. Die AL ist traditionell eher Indien zugeneigt, was gelegentliche Scharmützel an der gemeinsamen Grenze nicht ausschliesst, während die BNP und islamische Parteien intensive Beziehungen zu Pakistan unterhalten und insgesamt eine Stärkung islamischer Prinzipien in der Verfassung befürworten. Es existiert eine Parteilite in den Städten und den oberen Stufen der Verwaltung. Da die zentralisierte Verwaltung bei jedem Regierungswechsel von Parteifremden gesäubert wird, ist ein Ressourcentransfer von der Metropole Dhaka über die Distrikthauptstädte bis hinunter zu den Gemeinden („Union“) entlang politischer Patron-Client-Beziehungen sichergestellt. Korruption in Politik und Verwaltung ist endemisch und gut dokumentiert.

ParlamentarierInnen, die ihre Partei verlassen oder bei Abstimmungen gegen sie stimmen, verlieren automatisch ihren Sitz. Diese Bestimmung sorgt in Kombination mit der fehlenden innerparteilichen Demokratie für eine Stärkung der Regierungspartei und insbesondere der Premierministerin. Sie und einige der führenden KabinettskollegInnen legen den politischen Kurs des Landes fest. Das Parlament spielt dabei keine nennenswerte Rolle. Die Menschen in Bangladesh sehen denn auch das Parlament nicht so sehr als Ort der Legislative, sondern als ein Schauplatz für die Auseinandersetzung der beiden Führungspersonen, sofern die Opposition im Parlament anwesend ist.

Regierung und Opposition geben sich kompromisslos, demonstrieren Stärke und pflegen eine „Alles oder Nichts“-Haltung. Wegen des Parlamentsboykotts – die AL fehlt seit der ersten Sitzung des achten Parlaments – fehlt die Möglichkeit zum politischen Diskurs im demokratischen Rahmen. Statt dessen setzt die Opposition das Mittel des Generalstreiks („Hartal“) ein: Streiks, die das öffentliche Transportsystem zum Erliegen bringen mit allen betriebs- und volkswirtschaftlichen Kosten sowie individuellen Beeinträchtigungen. Gelegentliche Treffen zwischen politischen FührerInnen entlarven sich als Fortsetzung des Kampfes mit verbalen Mitteln. Dazu gehört auch, dass Maximalforderungen erhoben werden, ohne nach dem Preis für ihre Realisierung zu fragen. Nicht der politische Ausgleich wird gesucht, sondern die Auseinandersetzung. Der politische Gegner soll an die Wand gedrückt werden.

Die Schärfe, mit der die Auseinandersetzung geführt wird, sowie die unerbittliche Haltung der HauptakteurInnen hat neben dem unbedingten Machtwillen, dem sich programmatische, letztlich auch demokratische Prinzipien unterzuordnen haben, auch die besondere Qualität der persönlichen Beziehungen zwischen Sheikh Hasina und Khaleda Zia als Ursache.

Sheikh Hasina Wajed (AL) ist die Tochter des Staatsgründers Mujibur Rahman, der im August 1975 während eines Armeeputschs ermordet wurde. Ihre Gegenspielerin Khaleda Zia (BNP) ist die Witwe von General Ziaur Rahman, der nach dem Putsch Armeechef wurde und von 1977 bis 1981 Staatschef war. Sheikh Hasina Wajed ist der Überzeugung, dass Ziaur Rahman bereits im voraus vom Attentat auf ihren Vater wusste und die Täter deckte. Dass sich Khaleda Zia bis zum Ende ihrer ersten Amtszeit 1996 weigerte, eine Untersuchung der Vorfälle einzuleiten, hat das beiderseitige Verhältnis noch zusätzlich zerrüttet.

Beide Frauen sind Erben des politischen Vermächnisses ihrer ermordeten Verwandten und haben dank diesem Status' eine unangefochtene Machtstellung in ihrer jeweiligen Partei.

5 Wirtschaftliche und soziale Situation

5.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Bangladesh gehört nach wie vor zu den ärmsten Staaten der Erde. Das Wirtschaftswachstum, beträgt laut der „Asian Development Bank“ etwa 5,5 Prozent. Wichtige Einnahmen bezieht das Land durch die im Ausland arbeitenden Bangladeshis (v.a. Naher Osten), die jährlich mehr als zwei Milliarden US-Dollar nach Hause überweisen, sowie durch die Exporte (vor allem Bekleidung und Strickwaren). Zwei sogenannte „Export Processing Zones“ (EPZ) sind in Bangladesh eingerichtet worden, in denen aus dem Ausland importierte Vor-

produkte weiter verarbeitet und gleich wieder exportiert werden (v.a. Bekleidung) und ausländische InvestorInnen u.a. steuerliche Begünstigungen und andere Vorteile erhalten (z.B. dürfen keine Gewerkschaften in den EPZ gebildet werden). Ausserdem sind seit 1991 verstärkt Anstrengungen unternommen worden, durch eine Kombination von allgemeinen Zoll- und Steuersenkungen Bangladesh für ausländische Investitionen zu gewinnen.

AnalystInnen sind sich darin einig, dass die sozio-ökonomische Entwicklung seit der Wiedereinführung der parlamentarischen Demokratie vor zehn Jahren grosse Fortschritte gemacht hat. Zu erwähnen sind zum Beispiel die reduzierte Kindersterblichkeit, die gestiegene Lebenserwartung, eine höhere (wenn auch nach wie vor niedrige) Alphabetisierungsrate, reduzierte relative Armut, eine (im vergangenen Jahr) dramatisch gestiegene Reis- und Weizenproduktion, die zumindest vorübergehend den nationalen Bedarf abdeckt. Gleichwohl reicht das jährliche Wirtschaftswachstum nicht aus, um die Armut im Land entscheidend zu reduzieren. Auch stehen wichtige Reformen im Finanzsektor (Stärkung der Steuerverwaltung, Ausweitung der Steuerbasis, gesetzlicher Rahmen zum Eintreiben ausstehender Kredite etc.) und bei den staatseigenen Betrieben weiterhin aus. Fehlende Reformen erhöhen das fiskalische Defizit (derzeit 6,1 Prozent am BIP) und erschweren einen wirtschaftlichen Aufschwung.

Ein über den ökonomischen Bereich hinausgehendes Problem ist die allgegenwärtige Korruption. „Transparency International Bangladesh“ beobachtet seit Jahren eine Zunahme der Korruption im Land und verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung einer gestärkten Zivilgesellschaft, die Transparenz in Verwaltung und Politik einklagen kann. Ein Bericht der Organisation kommt zum Schluss, dass der finanzielle Verlust durch Korruption über eine Milliarde Dollar oder 2,6 Prozent des BIP ausmacht.¹

Die Korruption benachteiligt vor allem die armen Haushalte, die jedoch rund 40 Prozent ausmachen. Die Bevölkerung hält entsprechend wenig von der Qualität öffentlicher Dienstleistungen. In Bangladesh existiert die Redewendung: „Du erhältst 36 Kratzer, wenn du in die Pranken eines Tigers gerätst; mit dir ist es vorbei, wenn du dich im Netz der Bürokratie verfängst.“ Kein Wunder: Ein bürokratischer Wasserkopf mit entsprechendem Personalüberhang und der daraus resultierenden Ausdifferenzierung von Tätigkeiten zur Verschleierung der geringen Arbeitsproduktivität und der Erweiterung des Abschöpfungsspielraums führt dazu, dass sich BürgerInnen wie Wirtschaftsunternehmen mit einer Vielzahl von BeamtInnen auseinandersetzen müssen, was Zeit und Geld kostet. Wo die Arbeitsleistung kein Kriterium für berufliches Fortkommen ist und die Gehälter gering sind, findet sich ein idealer Nährboden für Korruption und Vetternwirtschaft.

5.2 Soziale Situation

Ein Blick auf die Statistiken zeigt die Fortschritte, die im sozialen Bereich seit der Unabhängigkeit des Landes erzielt werden konnten. Allerdings ist dies, wie oben angedeutet, nicht einer überdurchschnittlich effektiven Entwicklungsverwaltung oder innovativen Politikentwürfen zu verdanken, sondern den zahlreichen NROs im Land, die bis heute wichtige, im Grunde staatliche Leistungen v.a. im Gesundheits- und Bildungssektor erbringen und dafür finanzielle Hilfen von ausländischen GeberInnen erhalten.

¹ Transparency International Bangladesh, Corruption Database Report, July-December 2000

Trotzdem stellt die Weltbank in ihrer aktuellen „Country Assistance Strategy“ zunehmende Einkommensdisparitäten fest. Tatsächlich finden sich in Bangladesh eine grosse Zahl an Mechanismen, die Ungerechtigkeit erzeugen. Ein Beispiel ist die Verteilung von so genanntem „khas land“. Für solches Land, zu dem z.B. neu aufgeschüttete Landmassen („chars“) gehören und das im öffentlichen Besitz ist, existieren genaue Verteilschlüssel. Folgende Gruppen sollen danach vorrangig Land zugeteilt bekommen:

- Arme „freedom fighter“ Haushalte (Personen, die 1971 für die Unabhängigkeit des Landes kämpften)
- Haushalte, die durch Fluss-Erosion betroffen sind
- Landlose Witwen oder arme Haushalte, denen Frauen vorstehen

Die Verteilungspraxis sieht oft völlig anders aus. Einflussreiche Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung oder Geschäftsleute besetzen das Land und geben es als ihr eigenes aus. Die eigentlich Berechtigten gehen leer aus, und niemand von ihnen käme auf die Idee, vor Gericht zu ziehen. Sie würden dort nicht gehört, geschweige denn Recht bekommen.

Ähnliche, letztlich kriminelle Akte finden sich auch im Bereich der Nahrungsmittelhilfe oder bei Urteilen dörflicher Schiedsgerichte, die nicht die Schuldigen bestrafen, sondern diejenigen, die sich nicht wehren können. Nachfolgend seien einige Aspekte genannt, die den komplexen Charakter sozialer Ungerechtigkeit im ländlichen Bangladesh veranschaulichen sollen.

Die besitzende Schicht erfüllt viele Funktionen im Sinne klientelistischer Beziehungen zwischen LandarbeiterInnen, Kleinst- und Kleinbauern auf der einen und mittleren bis grossen Bauern sowie einflussreichen Händlern und Geldverleihern auf der anderen Seite.

Gegenwärtig sind 70 Prozent der Bauern und Bäuerinnen funktional landlos. Sie besitzen maximal 0,4 Hektar Land (Gehöft und Land) und sind damit nicht einmal in der Lage, Subsistenzwirtschaft zu betreiben. Zum Überleben sind sie auf zusätzliche Lohnarbeit angewiesen. Zur Subsistenz befähigte Bauern und Bäuerinnen sind demnach bereits eine besonders privilegierte Klasse in diesem Land. Die GrundbesitzerInnen, die lediglich verpachten, besitzen keine Latifundien. Wer drei Hektar Land und mehr besitzt, zählt bereits zur Klasse der „large farm households“, deren Möglichkeiten zur Geld- und Einflussvermehrung beachtlich ist.

Neben Pachteinnahmen, die oft ein Drittel bis zur Hälfte der Ernteerträge ausmachen, verdient die Gruppe der Einflussreichen zusätzlich als HändlerInnen und mit Geldverleih. Durch Beziehungen zur Lokalregierung nehmen sie Einfluss auf die Verteilung von Ressourcen, zu denen auch Entwicklungshilfegelder gehören. Boden, Arbeit und Kapital werden von ihnen kontrolliert.

Die gesellschaftliche Stellung lässt sich nicht allein anhand ökonomischer Parameter (Landbesitz, Haushaltseinkommen etc.) bestimmen. Die soziale Position ergibt sich aus Relationen beziehungsweise Differenzen. Kleinste Unterschiede bedeuten Positionsdifferenzierungen. Patronage strukturiert die Gesellschaft. Das westliche Ideal einer demokratischen Ordnung mit prinzipieller Gleichheit der StaatsbürgerInnen und der (Ab)-Wählbarkeit der politischen Führung hat sich in Bangladesh noch nicht durchgesetzt. Formal eine Demokratie, gilt Patronage weiterhin als informelles ordnungsstiftendes Element, obwohl regelmässig Wahlen stattfinden. Alte und neue Ordnungselemente stehen nebeneinander (z.B. Salish-Urteile versus ordentliche Gerichtsbarkeit) oder verschmelzen miteinander (z.B.

eine formal demokratisch gewählte lokale Regierung auf Patronagebasis, das heisst, Angehörige einer Dorfgruppe geben ihre Stimme quasi als Stimmenblock ab).

Einzelne können in diesem System sowohl Patron als auch Klient sein. Ein Bauer, eine Bäuerin mit einem Landbesitz von 1,5 Hektar Land kann während der Erntezeit Arbeit auf den Feldern vergeben und dabei nach Patronagegesichtspunkten entscheiden, wer wie lange beschäftigt wird und welchen Lohn er oder sie erhält. Andererseits mag er als Klient eines mächtigen „absentee landlords“ einen Anbaukredit erhalten haben und muss diesem später als Gegenleistung einen Teil der Ernte zu einem vorher festgelegten Preis verkaufen. Patrone sind nicht nur und nicht einmal primär Fremde, sondern Familienmitglieder oder Angehörige der erweiterten Verwandtschaftsgruppe.

Den ambivalenten Charakter von sozialen Beziehungen, die auf Patronage beruhen, beschreibt David Abecassis: „The hierarchy of patron-client relationships at its best can be seen as a hierarchy of mutually beneficial arrangement, at its worst it can be seen as a hierarchy of oppression.“²

Gleichwohl ist die Beziehung zwischen Patron und Klient asymmetrisch, liegt das Gros der Verpflichtungen und des Risikos auf Seiten der letzteren. Selten liegen schriftlich fixierte Vereinbarungen vor. Existieren sie, so kann sie die Klientenseite oft nicht lesen. Verpflichtungen können daher willkürlich verändert, und die Situation kann für den in der Hierarchie Tieferstehenden unerträglich werden. Motiv des Patrons ist dabei zuweilen, neues Land zu gewinnen. Das wird im Falle der völligen Überschuldung der KlientInnen möglich. Zunehmender Landverlust ging in den beiden vergangenen Dekaden vielfach auf solche unfairen Vereinbarungen zurück. Das Ergebnis ist Migration in die Städte. Dort warten dann neue Formen der Armut und der Ausbeutung. Das Bevölkerungswachstum sorgt jedoch dafür, dass diejenigen, die aus dem Patronagesystem herausfallen, durch neue potentielle Opfer ersetzt werden. Sozialer Aufstieg und sozialer Abstieg liegen in Bangladesh nah beieinander.

Patronage ist religiös fundiert und tradiert. Wird diese religiöse Dimension ignoriert, bleibt Patronage unverstanden. Ausgangs- und Mittelpunkt der Patronage bildet der Glaube an „daya“. Das ist ein hinduistisches Konzept, das im synkretistisch geprägten Bangladesh auf fruchtbaren Boden fiel. Unter „daya“ werden die positiven Erscheinungen der materiellen und spirituellen Welt verstanden, wie Reichtum, Wohlwollen und Segen. „Daya“ wird durch Patronage vermittelt. Wer einen Kredit von seinem Patron erhält, erhofft sich nicht nur günstige Rückzahlungs- und Tilgungsmodalitäten, sondern auch Begünstigung im doppelten Sinn. Umgekehrt bedeutet dies, dass sich die von KlientInnen erbrachten Dienste in der Regel nicht auf den Kontext eines direkten Zweck-Mittel-Verhältnisses reduzieren lassen. Es werden eben nicht nur Schulden zurückgezahlt oder Feldarbeiten ausgeführt, sondern man ehrt und respektiert den Patron. Die abendländische Unterscheidung zwischen Materie und Geist wird in Bangladesh aufgehoben. Im entwicklungspolitischen Jargon als Grundbedürfnisse apostrophierte Güter wie Nahrung, Wohnung oder Gesundheit werden zumindest im ländlichen Raum in Zusammenhang mit „daya“ gesehen, was auch Konsequenzen für Form und Inhalte einer Entwicklungszusammenarbeit haben müsste.

In Bangladesh klagen häufig staatliche und nicht-staatliche Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, dass „horizontale“ Ansätze, die auf Ideen der Klassensolidarität beruhen, nicht funktionieren. Auch für diesen Tatbestand kann das „daya“-Denken mitver-

² Abecassis, David: Identity, Islam and Human Development in Rural Bangladesh, Dhaka 1990

verantwortlich gemacht werden. Von einem Gleichgestellten kann man sich keine Weitergabe materieller oder immaterieller Werte versprechen.

Solidarität zwischen Menschen setzt ein Wir-Gefühl voraus, das auf gemeinsamen Interessen beruht. In der Realität stimmen die Interessen zwischen sozialem Unten und Oben, zwischen Patron und KlientIn überein. Vom Patron erwartet man Hilfe und Beistand, nicht vom Gleichgestellten. Die Solidaritätsrichtung weist demnach zum sozial höher Positionierten. Dieser Tatbestand stützt die sozialen Strukturen in Bangladesh und fördert damit die ungleiche Verteilung von Ressourcen und einen unterschiedlichen Zugang zu diesen, ob es sich um entwicklungspolitische Ressourcen handelt oder um Land. Die Machtposition des Patrons bleibt unangetastet, und die alten Machtstrukturen bestehen fort. Indem der Patron einen Teil der Ressourcen nach unten weitergibt, stabilisiert er seine Position in der Gesellschaft. Diese Weitergabe hilft ihm bei der Auseinandersetzung zwischen anderen Patrons. Streitigkeiten zwischen einflussreichen Klans oder zwischen Dorfführern über das Zugriffsrecht auf Ressourcen stellen die wichtigste Konfliktursache dar. Alle bestehenden verwandtschaftlichen und nicht-verwandtschaftlichen Verbindungen und Beziehungen werden vom Patron aktiviert, um als Sieger aus dem Kampf um die Ressourcen hervorzugehen. Nur wer eine breite Anhängerschaft besitzt, kann sich durchsetzen. Diese Interessenskollisionen treten jedoch nicht immer auf. Die Absicherung des machtpolitischen Status quo durch Absprachen zwischen einflussreichen Persönlichkeiten oder Familien findet auch statt. Man steckt seine Ansprüche ab.

Soziale Kontakte nach oben dienen dem Zugriff auf Ressourcen und nach unten, um dafür eine breite Anhängerschaft mobilisieren zu können. Für all das wird in der Gesellschaft Bangladeshs grosser Aufwand betrieben, ohne dass es dabei um grosse Summen oder hohen Mitteleinsatz geht. Dies wiederholt sich auf allen Stufen der sozialen Hierarchie.

Fazit: Die Ausbeutungsmechanismen der britischen Herrschaft pervertierten die frühere Patronage,³ die in der Religion verankert war. Das entstandene Patronagesystem erschwert heute Genossenschaftsbildung von sozial Gleichgestellten. Indem reichere Bauern und Bäuerinnen ihren Landbesitz zirkulieren lassen, verringern sie den Leidensdruck für die kleineren und die Gefahr eines Aufstandes. Die Kleinstbauern und -Bäuerinnen können zusätzlich zu ihrem eigenen Landbesitz noch gepachtetes Land bebauen. Damit haben die schwächeren Glieder der Gemeinschaft ein Auskommen und die stärkeren festigen ihre soziale und ökonomische Position im Dorf und damit auch ihre Rolle als Vermittler zwischen Dorf und Regierung. Dies wiederum eröffnet ihnen die Möglichkeit, Ressourcen abzuschöpfen. Der Kreis schliesst sich.

Viele der Menschen, die aus dem Patronagesystem und grossfamiliären Umfeld ausscheiden, migrieren in die Städte, wo sie oft nur anderen Modi der Ausbeutung ausgesetzt sind. Ein Wandel in den Lebensverhältnissen findet nicht statt. Die ländlichen Armen haben oft schlechtere Ausgangsbedingungen in Bezug auf Bildung oder Kontakte. Gleichzeitig drücken sie jedoch auch die Arbeitslöhne in der Stadt und verschlechtern damit die Situation für alle ArbeiterInnen. Die fehlenden Chancen in den Städten verhindern demnach nicht nur

³ Um Missverständnisse zu vermeiden, sei betont, dass das Patronagesystem in vor-britischer Zeit nicht idealisiert werden soll. Auch zu dieser Zeit verhielten sich Regierung und Zamindare parasitär, indem sie einen Teil der agrarischen Überschüsse ohne Leistung von Eigenanstrengungen für sich reklamierten. Der signifikante Unterschied bestand indes in der Sicherheit, die dem einzelnen Bauern aus dem faktisch lebenslangen und vererbbaaren Bodennutzungsrecht erwuchs, sowie auch im Bewusstsein, dass der Mehrertrag nicht durch willkürlich veränderte Steueraufkommen überkompensiert werden konnte. Mithin war eine wichtige ökonomische Triebfeder für die Produktivitätsausweitung gegeben, die heute fehlt.

eine Absorption der Armen aus dem ländlichen Raum, sondern diese Armen verschärfen durch ihre Anwesenheit noch die sozio-ökonomischen Verhältnisse am Zielort.

6 Menschenrechte

6.1 Überblick

Nach Angaben des „U.S. Department of State“ und einheimischer Menschenrechtsorganisationen ist die Menschenrechtsbilanz der nach 1991 gewählten Regierungen gemischt. Während man eine allgemeine Respektierung der Menschenrechte feststellt, müssen in wichtigen Feldern weiterhin grosse Defizite konstatiert werden: Folterung und Vergewaltigung Inhaftierter, brutale Polizeieinsätze gegen Oppositionelle, Inhaftierungen und Hausdurchsuchungen ohne Gerichtserlass, Knebelung der Presse oder Zerschlagung friedlicher Demonstrationen sind nur ausgewählte Beispiele für die Missachtung von Menschenrechten.

Eines der grössten Probleme seit einem Jahr ist die rapide sinkende innere Sicherheit. Die Kriminalitätsrate steigt nach Angaben von "Amnesty International" in einem alarmierenden Tempo. Menschenrechtsorganisationen im Land berichten über eine Zunahme politisch motivierter Morde und Inhaftierungen. Bei Hartals (Generalstreiks), deren Zahl seit Anfang 2001 sprunghaft angestiegen ist, kommen zunehmend auch Unbeteiligte ums Leben. So wurden im Februar 2001 bei einem schwerem Zwischenfall in Dhaka beim Zusammenstoss zweier politischer Kundgebungen zahlreiche Personen getötet.

In menschenrechtlicher Hinsicht ausserordentlich bedenklich ist der am 15. Februar 2000 vom oppositionslosen Parlament verabschiedete „Public Safety Act“ (PSA). Delikte wie die Blockade des Strassenverkehrs, Beschädigungen von Fahrzeugen – übliche Begleiterscheinungen bei „Hartals“ – können danach von Schnellgerichten mit Gefängnis belegt werden. Menschenrechtsorganisationen sowie die bisherige Inhaftierungspraxis bestätigen die Befürchtungen oppositioneller Kräfte, die im PSA ein Instrument zur Disziplinierung bzw. Einschüchterung sehen und kein die innere Sicherheit erhöhendes Gesetz. Im Januar 2002 beschloss das neue Parlament nun allerdings, dieses drakonische Gesetz wieder aufzuheben.

Das zweite, 1974 entstandene „black law“ ist der „Special Powers Act“ (SPA), der entgegen der Wahlversprechen von BNP und AL bis heute nicht abgeschafft worden ist. Der SPA ermöglicht es, eine Person ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverhandlung für 30 Tage festzunehmen, „with a view to preventing him from doing any prejudicial act“. Was darunter zu verstehen ist, wird sowohl breit als auch unspezifisch in acht Abschnitten niedergelegt. Allen unter dem SPA inhaftierten Schmugglern, Dieben und Unruhestiftern oder auch Unschuldigen ist gemein, dass ihr Schicksal im Ungewissen liegt. Im Allgemeinen wird die Frist von 30 Tagen überschritten. Oft sitzen unter dem SPA Inhaftierte viele Monate oder Jahre meist unschuldig in Gefängnissen. Auch kommt es immer wieder zu Folterungen oder Vergewaltigungen in der Untersuchungshaft. Die unzulänglichen Hygieneverhältnisse in den Gefängnissen und eine gemessen an der hohen Zahl an Inhaftierten zu geringe räumliche Kapazität verstärken den Leidensdruck noch.

6.2 Gewerkschaften

1,8 Millionen Menschen nehmen das Verfassungsrecht auf Beitritt zu einer Gewerkschaft wahr. Dies sind 36 Prozent der im formellen Sektor Beschäftigten und etwa drei Prozent der arbeitenden Bevölkerung. Auf Grund des besonderen Charakters des informellen Arbeitssektors können keine Angaben über Vereinigungen von ArbeiterInnen und Angestellten gemacht werden.

Die Gewerkschaftsbewegung ist äusserst zersplittert und hochgradig politisiert: 5,450 Gewerkschaften existieren derzeit im Land, wobei davon 800 Mitglied einer der 25 offiziell registrierten nationalen Gewerkschaftszentren sind (es gibt auch zahllose unregistrierte Zentren). Zahlreiche Gewerkschaften sind im Dachverband „Sramik Karmachari Oikyo Parishad“ (SKOP) zusammengeschlossen.

Den meisten Angestellten im Öffentlichen Dienst, z.B. LehrerInnen oder Krankenschwestern, ist es untersagt, sich Gewerkschaften anzuschliessen. Sie haben statt dessen Vereinigungen („associations“) gegründet, die ähnliche Aufgaben übernehmen wie Gewerkschaften – wenn sie es denn tun! Dazu gehören zum Beispiel Rechtshilfe, Moderation im Falle von Konflikten mit dem Arbeitgeber. Nicht erlaubt ist ein gemeinsames Vorgehen bei Lohnforderungen.

Das Recht auf Streik ist nicht in Form eines Gesetzes festgehalten, gestreikt wird indes häufig, vor allem im Hafen von Chittagong, wo wiederholte Arbeitsniederlegungen die exportrelevanten Tätigkeiten (z.B. Beladen von Exportartikeln wie Kleidungsstücken, Rohjute und Jutewaren sowie Garnelen) empfindlich stören.

Sowohl Einzelgewerkschaften als auch die Zentren unterhalten enge Beziehungen zu politischen Parteien und dienen letzteren als Kampfinstrument gegen andere Parteien (daher gibt es in einem Industriezweig i.d.R. auch mehrere Gewerkschaften). Immer wieder kämpfen Gewerkschaften gegeneinander, um sich Schwindel- oder Erpressungsgeschäfte zu sichern. Es geht also um eine Absicherung der eigenen Ansprüche, nicht um die Wahrnehmung von Interessen ihrer Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nicht ausschliesslich mit verbalen Mitteln: Messer, Pistolen oder auch selbst hergestellte Bomben sind Mittel der Auseinandersetzung.

Gewerkschaftsfunktionäre sind dafür bekannt, dass sie Stellenbesetzungen und Beförderungen in den Staatsunternehmen beeinflussen, indes dafür Gelder oder andere Leistungen von den Angestellten verlangen. Viele Führungspersonen der Gewerkschaften greifen auch auf die Mittel der Gewalt oder Einschüchterung gegenüber Angestellten wie auch Unternehmen zurück. Schutzgelderpressungen sind an der Tagesordnung. Man nutzt die Infrastruktur, z.B. Telefon und Strom, für eigene Zwecke und diktiert Stellenbesetzungen. Man bildet gleichsam Unternehmen in Unternehmen und geniesst dabei den Schutz einflussreicher PolitikerInnen.

6.3 Frauen

„Purdah“ ist nach wie vor ein Ideal in Bangladesh, an dem sich Frauen mit islamischen Glauben orientieren sollen. Der Begriff „Purdah“ kommt aus dem persischen und meint wörtlich "Schleier". In der Praxis ist mit „Purdah“ eine soziale Norm gemeint, Frauen von Männern (d.h. vor deren Blicken) fernzuhalten.

Mit Erreichen der Pubertät ändert sich das Leben einer Frau (v.a. in den Dörfern) fundamental. Sie sollen im Gehöft („Bari“) verbleiben. Wenn sie das Gehöft verlassen, so sollen sie zumindest ihre Haare verhüllen. Sie können auch ein „Burqua“ (langes formloses Kleidungsstück, welches die Frau vom Kopf bis zu den Füßen verhüllt) tragen. Letzteres kostet indes viel Geld und ist für das Gros der Frauen nicht erschwinglich. Die Armut in Bangladesh führt dazu, dass immer mehr Frauen ihre Baris verlassen und auf den Feldern mitarbeiten müssen. Meist bedecken sie mit dem Ende des Saris ihre Haare. „Purdah“ ist zu einem Lebensideal der reicheren Frauen im Land geworden.

Im Erbfall erhalten moslemische Frauen nach der „Muslim Family Ordinance“ von 1961 nur die Hälfte des männlichen Anteils.

Durch die Gemeinwesenprogramme der zahlreichen NROs im Land hat sich die Rolle der Frauen in Familie und Gesellschaft stark verändert. Frauen, die Geld für ihre Berufstätigkeit erhalten oder sich in wöchentlichen Sitzungen mit anderen Frauen austauschen, fangen an, ihren Eigenwert zu sehen, sich über ihre Leistungen zu definieren und nicht wie bislang über Väter, Ehemänner und Söhne. Wenn ihre Zahl auch noch überschaubar ist, so gibt es doch zunehmend mehr Frauen, die politische Ämter im kommunalen Rahmen ausüben, die gehört werden und die nicht nur einen Sitz, sondern auch eine Stimme in diesen Gremien haben. Damit nicht genug: Frauen organisieren sich zunehmend in Gruppenschdachverbänden. Man demonstriert, diskutiert und fordert, z.B. soll im öffentlichen Besitz stehendes Land an die Bedürftigen verteilt werden, statt in die Hand der Privilegierten zu gelangen. Die Arbeit dieser AktivistInnen wird politisch und dadurch unbequem für Teile der Elite. Religiöse Führer, oft ernennen sie sich selbst, v.a. im Südosten und Nordosten des Landes, versuchen diese Entwicklung zu stoppen. Immer wieder kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen islamischen TraditionalistInnen und den NROs. Frauen werden bedroht, attackiert und vergewaltigt.

Für die Frauen, die solchen Gruppen angehören, ist ihr jetziges Handeln nicht selbstverständlich. Es handelt sich um einen Lernprozess, der oft durch die anders gearteten Rahmenbedingungen behindert wird. Während die Ehemänner nach anfänglichem Zögern mitarbeiten, ohne indes in jedem Fall ihren Führungsanspruch in der Familie aufzugeben, sind Personen ausserhalb des Projekts oft skeptisch, hören auf Mullahs oder Einflussreiche, die um ihre Macht fürchten. Auch bestehen nach wie vor viele Überzeugungen und Rituale, die Frauen und Mädchen diskriminieren.

Die Einschulungsrate für Mädchen ist zwar gestiegen, doch sinkt der Anteil der Mädchen nach der Grundstufe rasant. Viele Eltern halten Bildung lediglich für gerechtfertigt, damit ein Mädchen als Ehefrau ihrem Mann helfen kann. Eine höhere Bildung für Mädchen gilt gleich viel wie das Bewässern einer Pflanze im Garten des Nachbarn.

Verheerend ist in diesem Zusammenhang die Mitgiftpraxis, die vom Hinduismus in den Islam gelangte und mittlerweile sogar in tribale Gemeinschaften v.a. in den nördlichen Landesteilen eingedrungen ist. Dadurch werden die Familien der Mädchen gezwungen, bei der Hochzeit der Familie des Ehemannes eine Mitgift zu zahlen, die in der Regel die betroffene Familie über lange Zeit wirtschaftlich belastet. So wundert es nicht, dass Mädchen als eine ökonomische Last empfunden werden. Noch schlimmer, Streitigkeiten über die Mitgift führen in ungezählten Fällen zur Gewaltanwendung gegenüber der jungen Frau, die bis zum Mord reicht. Häufig wird dieser als Haushaltsunfall dargestellt.

Noch immer wird Vergewaltigung in der Ehe nicht als Straftatbestand definiert.

Frauenhandel zum Zwecke der Prostitution wird mit Strafen zwischen zehn und zwanzig Jahren, in Einzelfällen auch mit der Todesstrafe belegt. Allerdings werden nur wenige Überführte auch bestraft. Menschenrechtsorganisationen im Land schätzen, dass jährlich 20'000 Frauen und Kinder unter dem Vorwand einer besseren Zukunft ins Ausland gebracht werden, wo sie in Bordellen oder in Privaträumlichkeiten sexuell missbraucht werden.

6.4 Religiöse Minderheiten

Anders als z.B. in Indien ist das Verhältnis zwischen den einzelnen Religionsgruppen in Bangladesh im Allgemeinen frei von Gewalt, aber nicht konfliktfrei. Es gab in der Geschichte des Landes, das heisst seit der Unabhängigkeit vor 30 Jahren, keine erheblichen Auseinandersetzungen, wenn man einmal von den Vorfällen Ende 1992 absieht, die sich in der Folge der Zerstörung der Babri-Moschee in Indien vor allem in den religiös konservativen Distrikten im Süden des Landes ergaben.

Der Islam ist zwar Staatsreligion. Trotzdem können alle anderen Religionsgruppen ihren Glauben leben und Feste feiern. Feste wie das „Durga Puja“ oder der erste Weihnachtstag sind auch in Bangladesh Feiertage.

Für Unruhe im Land und über die Grenzen des Landes hinaus sorgten im Oktober 2001 aber die Berichte über Vertreibungen von Hindus in den Distrikten Barisal und Bagerhat. Nachdem die neue Regierung zunächst diese Berichte dementierte oder nur von vereinzelten Übergriffen sprach, musste sie später zugeben, dass die Dimension des Problems grösser ist.

Wie viele Hindus zum Opfer von Gewalttätigkeiten wurden, ihr Hab und Gut verloren und ausser Landes flohen oder innerhalb des Landes weiterzogen, ist noch nicht klar. Dagegen scheint aber die Ursache für die Übergriffe geklärt zu sein. Es handelt sich nicht um religiöse Diskriminierung, sondern um politisch motivierte Gewalt. Die Awami League geniesst bei den religiösen Minderheiten traditionell grosse Unterstützung.⁴ Nach der Wahlniederlage der AL im Oktober sannen BNP-AnhängerInnen oder Kriminelle, die sich als BNP-AnhängerInnen ausgaben, auf Rache oder wollten sich auf Kosten der Hindus schnell bereichern. Zu Beginn des Jahres 2002 gab es Anzeichen für eine zunehmende Normalisierung der Lage. Interessanterweise wurde kaum über Angriffe auf ChristInnen berichtet. Zur Begründung gaben ChristenführerInnen in den betroffenen Distrikten an, dass sie zur BNP und AL gleichermaßen gute Beziehungen unterhalten würden.

Gegenwärtig deutet nichts darauf hin, dass die erstmals im Ministerrat vertretenen Minister der Jamaat-e-Islami das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen nachteilig verändern könnten. Die bisherige Geschichte zeigt, dass man die grosse Mehrheit des Volkes für eine solche Politik nicht gewinnen kann.

Ungeachtet des generell bestehenden friedlichen Nebeneinanders sind die religiösen Minderheiten mit einem ungefähren Anteil von 12 Prozent an der Bevölkerung Diskriminierungen im wirtschaftlichen Bereich ausgesetzt. Auch ist ihre Vertretung in den politischen Gremien unterproportional.

⁴ Amnesty International. Bangladesh – Attacks on members of the Hindu Minority. ASA 13/006/2001, 1.12.2001

6.5 Indigene Völker

98 Prozent der Menschen im Land gehören der Volksgruppe der Bengalen an. Traditionell besteht bei ihr die Neigung, die Existenz von Minoritäten oder gar Problemen, die aus dem Zusammenleben von Bengalen auf der einen und z.B. Garo, Khasi oder Chakma auf der anderen Seite entstehen, zu leugnen.

Bengalen neigen tendenziell dazu, „Tribals“ als kulturell rückständig anzusehen, man schaut auf sie herab und ignoriert ihre Kultur oder besser gesagt ihre Kulturen, denn die verschiedenen ethnischen Minderheiten bilden keine homogene Gruppe.

Zentral für das Selbstverständnis aller ethnischen Minderheiten in Bangladesh ist jedoch der Bezug auf das seit Urzeiten im kollektiven Besitz befindliche Land. Die Bedeutung des Landes für dieses Selbstverständnis liegt nicht ausschliesslich und auch nicht primär in dessen Funktion begründet, die Grundlage zur Erzeugung von Nahrungsmitteln zu bilden. Das soziale Leben, religiöse Riten und Kultur, Wertesysteme und Weltbild und schliesslich Identität und Zusammengehörigkeitssinn finden in der Auseinandersetzung mit dem Land ihren Ausdruck.

Am Beispiel der Mandis lässt sich zeigen, wie nicht ihr Anderssein per se Anlass zum Konflikt gibt, sondern der Machtanspruch der Mehrheits- oder dominanten (= herrschenden Bengali-) Kultur zum Auslöser von Konflikten wird.

Die Mandis (Menschen), eher bekannt unter der Bezeichnung Garo, leben in Bangladesh vor allem im Mymensingh und Tangail Distrikt. Ihre Zahl wird auf 60'000 geschätzt.

Die Garo betreiben traditionell eine Brandrodungswirtschaft mit Bergreis, Hirse, Mais, Gemüse- und Gewürzpflanzen. Ihre Häuser sowie das Gros der Gebrauchsgegenstände werden aus Bambus hergestellt. Sie sind mutterrechtlich organisiert. Sippenzugehörigkeit und Erbrecht folgen der Mutterlinie. Männer wohnen im Haushalt ihrer Frauen.

Die symbiotische und spirituelle Beziehung der Garo zum Land („Tatara Rabuga“) kommt in der Bezeichnung "Kinder des Waldes" und animistischen Ritualen zum Ausdruck, obwohl die Garo fast ausschliesslich ChristInnen geworden sind.

Besonders folgenreich ist der zunehmende Landverlust, der oft das Resultat widerrechtlicher Handlungen seitens der Behörden ist und die ökonomische Basis sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl der Garo auszuhöhlen droht. Dabei macht die Forstbehörde gemeinsame Sache mit der lokalen Elite; Bauern und Bäuerinnen, Geschäftsleuten und Behörden. Lastwagenweise werden die wertvollen Sal-Bäume aus dem Madhupur Wald gebracht. Ohne Eigentumstitel müssen die Garo zusehen, wie andere unter Umgehung der Gesetze ihre Ressourcenbasis ausdünnen und sie selbst eingesperrt werden, weil sie in ihrem Wald gegen fremdes Recht verstossen haben.

Das traditionelle Landrecht der Garo ist älter als die diesbezüglichen Gesetze des Staates Bangladesh. Diese traditionellen Rechte sind zwar offiziell anerkannt worden, sie werden jedoch häufig missachtet. In der Praxis heisst dies, dass ein Gemeinschaftseigentum an Land nicht anerkannt und der Verkauf traditioneller Garo-Ländereien an „non-tribals“ gefördert wird. Der Wald wird zum öffentlichen Besitz, die seit Jahrhunderten in ihm wohnenden Garo zu illegalen oder unerwünschten SiedlerInnen. Wo mit legalen Mitteln nichts zu machen ist, werden auch Mittel der Gewalt eingesetzt, haben Betrug und Fälschungen (von Landtiteln) Hochkonjunktur.

Opfer der Aktivitäten eines Netzes von Kriminellen sind die Natur und mit ihr die Menschen, in diesem Fall die Garo. Der sich über den Mymensingh und Tangail Distrikt ausbreitende Madhupur Wald ist der drittgrösste in Bangladesh. Als Sal-Wald bekannt, ist bereits der grösste Teil seiner Fläche zerstört worden. Nachdem 1962 BengallInnen erlaubt wurde, im Madhupur Wald zu siedeln und es 1964 zu gewaltsamen Vertreibungen der Garo kam, geriet die indigene Bevölkerung allmählich in Unterzahl. Wie lange wird es den verbliebenen Garo noch möglich sein, nach ihren traditionellen Werten zu leben?

Ethnische Minderheiten leben nicht nur in den erwähnten Distrikten, sondern überall in Bangladesh, v.a. in den Chittagong Hill Tracts, wo es 1997 zu einem Friedensvertrag zwischen den aufsässigen Kräften auf Seiten der Minoritäten und der Regierung kam, obgleich die Region nicht zur Ruhe kommt (s. dazu die landeskundliche Informationsseite Bangladesh der DSE im Internet, s. Medienverzeichnis). Überall sind die ethnischen Minderheiten in der Defensive, werden die Grundlagen ihrer Lebensweise sukzessive zerstört.

6.6 Medien

Eine unabhängige Presse ist im Land nicht auszumachen. Stark ausgeprägt sind politische und wirtschaftliche Verquickungen von Zeitungen/Zeitschriften mit Parteien und Geschäftsleuten. Zentrales Problem im Printmedienbereich ist nicht die fehlende Pluralität, sondern dass sich immer mehr Zeitungen an den politischen Parteien orientieren. Ausserdem gründen starke Wirtschaftsunternehmen ihre eigenen Zeitungen und lassen dort ihre Meinung vertreten. In letzter Zeit nehmen nach Auskunft des Landesbüros des „International Committee to Protect Journalists“ die Angriffe auf JournalistInnen durch bewaffnete Kader der politischen Parteien und religiös-fundamentalistischen Bewegungen enorm zu.

Radio und Fernsehen sind in Bangladesh noch weitestgehend dem Zugriff der Regierung ausgesetzt. Immerhin gibt es mittlerweile einen privaten Fernsehkanal („Ekushey TV“), der auch Stellungnahmen der Oppositionsparteien veröffentlicht. Ein Gesetz zur Privatisierung dieses Bereiches ist indes trotz eines Wahlversprechens der AL von 1996 noch nicht vorbereitet worden.

7 Medienverzeichnis

- Abecassis, David: Identity, Islam and Human Development in Rural Bangladesh, 1990.
- amnesty international:⁵ Bangladesh. Human Rights in the Chittagong Hill Tracts (ASA 13/001/2000).
- amnesty international: Bangladesh. Torture and impunity (ASA 13/007/2000).
- amnesty international: Bangladesh. Attacks on members of the Hindu minority (ASA 13/006/2001).
- amnesty international: Bangladesh. Hindu minority must be protected (ASA 13/007/2001).
- amnesty international, Jahresbericht 2001 (POL 10/001/2001).

⁵ Alle Amnesty International-Dokumente zu Bangladesh finden Sie derzeit unter <http://web.amnesty.org/ai.nsf/COUNTRIES/BANGLADESH?OpenView&expandall>

- Asian Development Bank: Country Briefing Paper. Women in Bangladesh, Manila 2001.
- Bangladesh Bureau of Statistics: Statistical Pocketbook of Bangladesh (erscheint i.d.R. jährlich).
- Bangladesh Rural Advancement Committee: The Net. Power Structure in ten Villages, 2nd ed., Dhaka 1986.
- Bangladesh Rural Advancement Committee: WHO Gets What And Why. Resource Allocation in a Bangladesh Village, 2nd ed., Dhaka 1986.
- DSE-Zentralstelle für Auslandskunde: Bangladesh Landesinformationsseite. Es handelt sich hierbei um fünf Seiten im World Wide Web, auf denen Internetinformationen zu Bangladesh gesammelt, strukturiert und kommentiert werden.
<http://www.dse.de/za/lis/banglade/homepage.htm>.
- Earth Touch: Unregelmäßig erscheinende Zeitschrift, die u.a. über Diskriminierungen der indigenen Völker berichtet, hrsg. von Society for Environment and Human Development (SEHD), Dhaka.
- Hartmann, Betsy; James K. Boyce: A Quiet Violence. View from a Bangladesh Village, 4. Aufl., Dhaka 1988.
- Houscht, Martin Peter: Frauen zwischen Machtpolitik und Menschenrechten. Das Beispiel Bangladesh, in: Nord-Süd-Informations-Dienst, Nr. 71, September 1995, S. 10-12.
- Houscht, Martin Peter: Bangladesh: mit Volldampf auf Kollisionskurs, in: Die Wochenzeitung, Zürich, 12. Januar 1996, S. 9-10.
- Houscht, Martin Peter: Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit im interkulturellen Kontakt und Konflikt. Fallstudie Bangladesh, WVT, Trier 1999.
- Islam, Mahmuda: Women look forward, in: Ahmad, Mohiuddin: Bangladesh in the new Millenium, Dhaka 2000, S. 1- 34.
- Jahangir, B. K.: Rural Society, Power Structure, and Class Practice, Dhaka 1982.
- Maloney, Clarence: Behaviour and Poverty in Bangladesh, Dhaka 1986.
- Novak, James J.: Bangladesh. Reflections on the water, The University Press Limited, Dhaka 1994.
- Rafiq-ul-Islam: A Tale of Millions. Bangladesh Liberation War 1971, Dacca 1981.
- Transparency International Bangladesh Chapter: Aktuelle Dokumente zum Thema Korruption finden Sie unter <http://www.ti-bangladesh.org/cgi-bin/cgiwrap/Wtiban/tibdocs-vodocs.cgi>.
- U.S. Department of State: Bangladesh Country Report on Human Rights Practices, erscheint jährlich, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2000/sa/index.cfm?docid=692>
- Westergaard, Kirsten; Muhammad Mustafa ALAM: Local Government in Bangladesh: Past Experiences and Yet Another Try, in: World Development, No. 4, 1995, pp. 679-690.
- World Bank: Bangladesh: Key Challenges for the next millennium, Dhaka 1999.
- Zeitschrift Südasiens (Redaktion: Adenauerallee 23, 53111 Bonn) informiert u.a. über die aktuelle politische Situation in Bangladesh.